



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09036**
Datum: 17.08. 2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Amt für Kinder, Jugend
und Familie

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	02.09.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch finanzielle Unterstützung der Freien Träger der Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2010 - Projektförderung - 1. Nachtrag**
(Übertragung der Aufgaben der Familienbegegnungsstätte „Gimmi“ an die SPI – Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur Förderung des Projektes im Förderbereich „Innovative Projekte“ aus Mitteln des Familienförderungsgesetzes gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes zu.

Finanzielle Auswirkung

Haushaltsstelle:

1.4510.718000 - Zuschüsse für Projekte nach dem Familienförderungsgesetz
hier: Zuschüsse an Vereine und Verbände der Jugendhilfe in Höhe von 20.000 €
vorbehaltlich einer entsprechenden Haushaltsfreigabe

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und kulturelle Bildung

Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses V/2009/08550 vom 03.06.2010 wurde die Förderung der einzelnen Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe in Höhe von 2.463.380,14 € beschlossen. Die Restsumme von 13.119,86 € soll entsprechend für Projekte der Jugendhilfe verwendet werden.

In der Beschlussvorlage V/2010/09029 zur Projektförderung 2010 wird deutlich, dass die Antragslage die vorhandenen Projektmittel um mehr als das Doppelte übersteigt.

Projekte die der Förderung von Familien dienen, sollen daher aus Mitteln des Familienförderungsgesetzes finanziert werden.

Zweck des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2005 (FamFöG LSA) ist die Förderung von Familien sowie die Förderung familienfreundlicher Lebensbedingungen.

Mit Erlass des FamFöG LSA wurde der Stadt als Aufgabe die Widerspruchsbearbeitung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) übertragen. Im Gegenzug verbleibt ein zusätzliches Drittel der Einnahmen aus § 7 UVG bei der Stadt.

Diese Mittel sind nach Maßgabe des § 19 FamFöG LSA nach Abzug der Kosten für die Widerspruchsbearbeitung zur Förderung von Familienprojekten im Sinne des Familienförderungsgesetzes einzusetzen.

Der 1. Nachtrag zur Projektförderung 2010 beinhaltet als Priorität die Förderung des Kooperationsprojektes „Gimmi“ mit der **SPI- Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH** als Betreiber. Für andere Projekte die entsprechend dem FamFöG gefördert werden sollen, wird eine weitere Beschlussvorlage für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.

2009 gab es erste Gespräche mit der SPI- Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH zur Kooperation mit der Familienbegegnungsstätte „Gimmi“. Ziel war zunächst die Übertragung der Einrichtung um so Synergien mit den bestehenden Projekten des Trägers zu nutzen. Da eine Übertragung nur ohne Personalstelle möglich ist und die Verwaltung eine Aufnahme in die Finanzierung aus dem UA 4750 ausschließen kann, wurde nach einer anderen Lösung gesucht.

Oberstes Ziel ist der Erhalt des Angebotes bei gleichzeitiger Nutzung der Möglichkeiten, die der Träger der Pustebume (SPI) zur Verfügung hat. Im Mai 2010 fand ein Gespräch mit SPI und den jungen Nutzern des „Gimmi“ statt, in dem man sich auf ein Verfahren zur Weiterführung der Leistung verständigte. Somit wird SPI die zur Verfügung stehenden Räume nutzen, um dort ein durch den Bund gefördertes Projekt umzusetzen.

Die Stadt bringt als Kooperationspartner die Sachmittel ein und SPI das über verschiedene Projekte geförderte Personal. Wir gehen davon aus, dass das Angebot qualifizierter als bisher umgesetzt werden kann. Die derzeit dort tätige Mitarbeiterin wird weiterhin beratend zur Verfügung stehen, wobei Ihre Hauptaufgabe zukünftig im Kinder- und Jugendschutz liegt.

Die Mittel aus dem Familienförderungsgesetz dienen für 2010 als pauschale Kofinanzierung der Stadt, um das Bundesprojekt zu beginnen. Die Mitfinanzierung durch die Stadt ist Bedingung für die Bewilligung des Projektes.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Entsprechend den Grundsätzen einer familienfreundlichen Stadtentwicklung und dem damit verbundenen Prüffragen- und Maßnahmenkatalog (Familienverträglichkeitsprüfung) soll die Familie im Mittelpunkt der Kommunalpolitik (Grundsatz 1) stehen und die geplanten Vorhaben positive Lebensbedingungen innerhalb der Familie und in ihrem gesellschaftlichen Umfeld (Grundsatz 5) fördern. Eine Förderung eines Familienzentrums (Prüffragenkatalog A Frage 2) mit den Mitteln des FamFöG im Sozialraum Halle-Neustadt ist zu begrüßen und entspricht genau dem Anliegen des FamFöG und den hallischen Grundsätzen einer familienfreundlichen Stadtentwicklung.

Innovative Projekte

Träger	Maßnahme	Termin	Förder- summe	Begründung
SPI- Soziale Stadt und Land Entwicklungsge- sellschaft mbH	Kooperationsprojekt „Gimmi“	01.07.2010 – 31.12.2010	20.000 €	Erhaltung des Angebotes der Familienbegegnungsstätte „Gimmi“ unter Nutzung von Synergien die sich aus der Kooperation mit der SPI an diesem Standort ergeben
Gesamtsumme:			20.000 €	